



**Fachhochschule Osnabrück
University of Applied Sciences**

**Besonderer Teil der Prüfungsordnung für die Studiengänge
Maschinenbau, Fahrzeugtechnik, Maschinenbauinformatik,
Maschinenbau-Integrierte Produktentwicklung, European Mechanical Engineering Studies,
Aircraft & Flight Engineering und Maschinenbau im Praxisverbund
Industrie bzw. Handwerk
an der
Fachhochschule Osnabrück**

§ 1 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Diplomprüfung und in die Studiengänge eingeordneter berufspraktischer Tätigkeiten für die Studiengänge Maschinenbau (MB), Fahrzeugtechnik (FT), Maschinenbauinformatik (MBI), Maschinenbau-Integrierte Produktentwicklung (IPE), European Mechanical Engineering Studies (EMS) und Aircraft & Flight Engineering (AFE) jeweils acht Semester und für die Studiengänge Maschinenbau im Praxisverbund - Industrie (MPV-I) und Maschinenbau im Praxisverbund - Handwerk (MPV-H) jeweils zehn Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Im Rahmen der Studiengänge bestehen die folgenden Studienschwerpunkte:

Studiengang	Studienschwerpunkt
Maschinenbau	Energietechnik Produktionstechnik
Fahrzeugtechnik	Antriebe und Fahrwerke Karosseriebau
European Mechanical Engineering Studies	Standard Deutsch-Französischer Maschinenbau (DFM)
Maschinenbau im Praxisverbund –Energietechnik Industrie	Produktionstechnik Antriebe und Fahrwerke Karosseriebau Maschinenbauinformatik Integrierte Produktentwicklung
Maschinenbau im Praxisverbund – Handwerk	Metallverarbeitendes Handwerk Kraftfahrzeughandwerk Heizungs-, Lüftungs-, Kälte- und Sanitärhandwerk

- (3) Das Studium gliedert sich in den Studiengängen MB; FT; MBI und IPE in:
1. ein dreisemestriges Grundstudium, das mit der Diplomvorprüfung abschließt,
 2. ein fünfsemestriges Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abschließt. In das Hauptstudium sind zwei Praxissemester, und zwar als fünftes und als achtes Semester, eingeordnet. Im ersten Praxissemester sollen projektorientierte und ingenieurnahe Tätigkeiten, im zweiten Praxissemester projektorientierte und ingenieurmäßige Tätigkeiten ausgeübt werden. Zwischen dem ersten und zweiten Praxissemester muss mindestens ein Theoriesemester liegen. Im zweiten Praxissemester soll in der Regel die Diplomarbeit angefertigt werden.
- (4) Das Studium gliedert sich im Studiengang EMS
- für Studierende der Fachhochschule Osnabrück in:
1. ein dreisemestriges Grundstudium, das mit der Diplomvorprüfung abschließt,
 2. ein fünfsemestriges Hauptstudium, das einen mindestens einjährigen Studienaufenthalt an einer Partnerhochschule im Ausland sowie ein Praxissemester enthält und mit der Diplomprüfung abschließt. Im Praxissemester sollen projektorientierte und ingenieurnahe oder ingenieurmäßige Tätigkeiten ausgeübt werden.
- für Studierende eines in Anlage 7 genannten Studienganges einer Partnerhochschule, die im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen an der Fachhochschule Osnabrück studieren, in:
1. einen ersten Abschnitt (Grundstudium) von in der Regel zwei (EMS Standard) bzw. zweieinhalb (DFM) Jahren, der an der Heimathochschule zu absolvieren ist.
 2. einen zweiten Abschnitt (Hauptstudium), von dem mindestens zwei Theoriesemester an der Fachhochschule Osnabrück zu absolvieren sind. Das Hauptstudium enthält mindestens ein Praxissemester. Im Praxissemester sollen projektorientierte und ingenieurnahe oder ingenieurmäßige Tätigkeiten ausgeübt werden.
- (5) Das Studium gliedert sich im Studiengang AFE in:
1. ein dreisemestriges Grundstudium, das mit der Diplomvorprüfung abschließt,
 2. ein fünfsemestriges Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abschließt. In das Hauptstudium ist ein einjähriger Studienaufenthalt an der University of the West of England, Bristol sowie ein Praxissemester, und zwar als achtes Semester, eingeordnet. Im Praxissemester sollen projektorientierte und ingenieurmäßige Tätigkeiten ausgeübt werden. Im Praxissemester soll in der Regel die Diplomarbeit angefertigt werden.
- (6) Das Studium gliedert sich in den Studiengängen MPV-I und MPV-H in:
1. ein sechssemestriges Grundstudium, das mit der Diplomvorprüfung abschließt. Darin enthalten ist eine in den Studiengang eingeordnete einschlägige Berufsausbildung, die mit einer berufsqualifizierenden Prüfung abschließt,
 2. ein viersemestriges Hauptstudium, in das 500 Stunden Projektarbeit eingebettet sind, das mit der Diplomprüfung abschließt. Im 10. Semester soll in der Regel die Diplomarbeit angefertigt werden.
- (7) Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Studierenden die Diplomvorprüfung die Diplomprüfung innerhalb jeweiligen Studienabschnitte abschließen können.
- (8) Der zeitliche Gesamtumfang aller für das Studium erforderlichen Fächer beträgt:

Studiengang	Semesterwochenstunden	
	Grundstudium	Hauptstudium
MB, FT, MBI, IPE und MPV-I	80	70
MPV-H	84	72
EMS-Studierende der Fachhochschule Osnabrück	86 bis 92	je nach Partnerhochschule
EMS-Studierende von Partnerhochschulen	36 bis 52	je nach Partnerhochschule
AFE	94	60 + an der University of the West of England, Bristol

Im Studiengang EMS richtet sich der Gesamtumfang der Fächer im Grundstudium nach der gewählten Fremdsprache, im Hauptstudium nach den Anforderungen der Partnerhochschule.

- (9) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs. Der zeitliche Anteil der Pflicht- und Wahlpflichtfächer wird durch die Anlagen 1 und 3 zu dieser Prüfungsordnung bestimmt. Die Studienkommission kann andere Wahlpflichtfächer für einen Zeitraum von höchstens drei Semestern genehmigen. Über diesen Zeitraum hinaus bedarf es einer Änderung der Prüfungsordnung.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Diplomprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Diplom-Ingenieurin (Fachhochschule)“ oder „Diplom-Ingenieur (Fachhochschule)“ (abgekürzt „Dipl.-Ing. (FH)“) in der jeweils zutreffenden Sprachform. Abweichend von der vorstehenden Verleihungsform ist es auch zulässig, den Hochschulgrad in der Form „Diplom-Ingenieurin (FH)“ bzw. „Diplom-Ingenieur (FH)“ zu führen.

§ 3 Größe und Zusammensetzung der Studienkommission

Der Studienkommission gehören drei stimmberechtigte Professorinnen oder Professoren, drei stimmberechtigte Studierende sowie zwei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter ohne Stimmrecht an. Den Vorsitz führt die Studiendekanin oder der Studiendekan ohne Stimmrecht.

§ 4 Noten von Fachprüfungen und Gesamtnoten

- (1) In die Noten einer Fachprüfung gehen die Noten der Prüfungsleistungen im Verhältnis ihrer Semesterwochenstunden gewichtet ein.
- (2) Zur Ermittlung der Gesamtnote von Diplomvorprüfung und Diplomprüfung werden die Noten der einzelnen Fachprüfungen entsprechend den zugeordneten Semesterwochenstunden gewichtet.
- (3) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Diplomprüfung werden die Note der Diplomarbeit mit Kolloquium zu 10 von Hundert, die Noten der Fachprüfungen zu 90 von Hundert gewichtet.

§ 6 Art und Umfang der Diplomvorprüfung

Art und Anzahl der Fachprüfungen, Prüfungsleistungen und Leistungsnachweise sind in Anlage 1, die Leistungsanforderungen in Anlage 2 festgelegt.

§ 7 Art und Umfang der Diplomprüfung

- (1) Art und Anzahl der Fachprüfungen, Prüfungsleistungen und Leistungsnachweise sind in Anlage 3, die Leistungsanforderungen in Anlage 4 festgelegt.
- (2) Die von den Studierenden des Studienganges EMS während des Auslandsaufenthaltes zu erbringenden Leistungen entsprechen
 - im Studienschwerpunkt EMS Standard denen des Studienprogramms für das dritte oder ein höheres Studienjahr in einem maschinenbautechnischen Studiengang,
 - im Schwerpunkt DFM für das 4. und 5. Semester, entsprechend den Anforderungen der Partnerhochschule.

Die von den Studierenden des Studienganges AFE während des Auslandsaufenthaltes zu erbringenden Leistungen entsprechen denen, die zur Erlangung des Bachelor Degrees (Aerospace Engineering) an der University of the West of England, Bristol erforderlich sind.

Im übrigen sind für Art, Umfang, Anforderungen und Verfahren der im Ausland abzulegenden Leistungen die Bestimmungen der jeweiligen Partnerhochschule maßgeblich. Wird die im Ausland zu erbringenden Leistungen nicht vollständig nachgewiesen, sind die fehlenden Leistungen durch Mehrleistungen im entsprechenden Umfang aus einem für die Wahlpflichtfächer gewählten Studien-

schwerpunkt der Studiengänge MB oder FT oder den Studiengängen MBI bzw. IPE zu ersetzen. Werden im Ausland weniger als 70 v. H. der geforderten Leistungen erbracht, ist die Diplomprüfung in den Studiengängen EMS und AFE endgültig nicht bestanden.

§ 8 Zulassung zu den Fachprüfungen

- (1) Unbeschadet § 14 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung setzt die Zulassung zu den Prüfungsleistungen einer Fachprüfung der Diplomprüfung den Nachweis der vollständigen praktischen Ausbildung (Vorpraktikum) bzw. in den Studiengängen MPV-I und MPV-H den erfolgreichen Abschluss der Berufsausbildung voraus.
- (2) Abweichend von § 14 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung kann der Studiendekan Studierende zu den nach den Studienverlaufsplänen der Anlage 3 dem vierten Fachsemester zugeordneten Prüfungsleistungen der Diplomprüfung und zum 1. Praxissemester bzw. Studierende der Studiengänge MPV-I und MPV-H können zu den dem siebten Fachsemester zugeordneten Prüfungsleistungen zulassen.
- (3) Studierende von in Anlage 6 genannten Partnerhochschulen werden zu den Prüfungsleistungen einer Fachprüfung der Diplomprüfung zugelassen, wenn an der Partnerhochschule in einem Studiengang des Maschinenbaus zwei Jahre erfolgreiches Studium und zwei Jahre Sprachunterricht Deutsch mit einer Prüfung erfolgreich abgeschlossen wurden oder mit der Meldung zu Prüfungsleistungen auch eine Meldung zur Prüfung „Deutsch als Fremdsprache“ an der Fachhochschule Osnabrück erfolgt. Die Zulassung erlischt, wenn die Prüfung „Deutsch als Fremdsprache“ nicht bestanden wird.
- (4) In den Studiengängen EMS und AFE ist eine vorläufige Zulassung zu Prüfungsleistungen, die an einer Partnerhochschule im fünften oder einem höheren Semester abzulegen sind, ausgeschlossen, wenn das Studium an der Partnerhochschule mit dem fünften oder einem höheren Semester aufzunehmen ist (EMS Standard und AFE). Falls das Studium an der Partnerhochschule mit dem 4. Semester aufzunehmen ist (EMS-DFM), kann eine vorläufige Zulassung für drei Semester gewährt werden, wenn alle Prüfungs- und Leistungsnachweise der ersten beiden Semester bestanden sind.

§ 9 Zulassung zur und Bearbeitungszeit der Diplomarbeit

- (1) Zur Diplomarbeit wird zugelassen, wer
 1. die Diplomvorprüfung bestanden hat,
 2. in den Studiengängen MB, FT, MBI und IPE das erste Praxissemester erfolgreich absolviert hat,
 3. in den Studiengängen MPV-I und MPV-H fünfhundert Stunden Projektarbeit nachweist,
 4. mindestens das letzte Semester vor der Meldung zur Diplomarbeit an der Fachhochschule Osnabrück oder an einer Partnerhochschule in dem Studiengang studiert hat, in dem er die Diplomprüfung ablegen will.
 5. im Studiengang AFE mindestens das letzte Semester vor der Meldung zur Diplomarbeit an der Fachhochschule Osnabrück studiert hat.
- (2) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Diplomarbeit beträgt drei Monate. Im Einzelfall kann der Studiendekan auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von vier Monaten verlängern.

§ 10 Diplomarbeit bei Aufenthalt an einer Partnerhochschule

- (1) Für Studierende der Fachhochschule Osnabrück im Studiengang EMS kann die Diplomarbeit einschließlich des Kolloquiums ersetzt werden durch die Studienabschlussarbeit des vierten oder eines höheren Studienjahres in einem Studiengang des Maschinenbaus einer Partnerhochschule gemäß Anlage 6.
- (2) Studierende von Partnerhochschulen nach Anlage 6 können die Diplomarbeit (Studienabschlussarbeit) sowohl an ihrer Hochschule als auch der Fachhochschule Osnabrück anfertigen. Im Studienschwerpunkt DFM ist die Diplomarbeit von den Studierenden der Partnerhochschule in Deutschland und Betreuung von Lehrenden der Fachhochschule Osnabrück anzufertigen.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen der Diplomprüfung im Studiengang EMS bei Studierenden von Partnerhochschulen

Unbeschadet § 21 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung ist die Diplomprüfung bestanden, wenn

1. an der Heimathochschule das Studium – bei bis zu drei Studienjahren umfassenden Studiengängen das volle Studienprogramm – mit dem jeweiligen Hochschulgrad abgeschlossen wurde und
2. Prüfungsleistungen und Leistungsnachweise aus einem Studienschwerpunkt der Studiengänge MB oder FT oder den Studiengängen MBI bzw. IPE im Umfang gemäß Anlage 3.1.11 Nr. 2 bestanden sind.

§ 12 Europäisches Technologie-Zertifikat

Studierende ausländischer Partnerhochschulen im Studiengang EMS erhalten das Europäische Technologiezertifikat, wenn Prüfungsleistungen und Leistungsnachweise nach Maßgabe von Anlage 3.1.11 nachgewiesen sind.

§ 13 Übergangsbestimmungen

- (1) Studierende, die sich bis zum Wintersemester 1999/2000 eingeschrieben haben, können ihr Grundstudium bis zum Ablauf des Wintersemesters 2001/2002 nach Maßgabe der bisher geltenden Prüfungsordnung beenden. Studierende, die im Sommersemester 2000 ihre Diplomvorprüfung bestanden haben oder zu Prüfungsleistungen einer Fachprüfung des Hauptstudiums zugelassen sind, können ihr Studium bis zum Ablauf des Sommersemesters 2004 nach Maßgabe der bisher geltenden Prüfungsordnung beenden. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 werden Studierende auf Antrag nach der Diplomprüfungsordnung in der vorstehenden Fassung geprüft.
- (2) Soweit nach Absatz 1 die bisherige Prüfungsordnung anzuwenden ist, kann die Fakultät für den Übergang ergänzende Bestimmungen beschließen. Er kann auch bestimmen, dass einzelne Regelungen der bisherigen Ordnung in der Fassung dieser Ordnung anzuwenden sind. Der Vertrauensschutz der Prüflinge muss beachtet werden.
- (3) Die bisher geltenden Prüfungsordnungen des Fachbereichs Maschinenbau treten unbeschadet der Regelungen in Absatz 1 außer Kraft.

§ 14 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.